

## **Studienordnung für den Studiengang Medizin**

Vom 26.05.2010

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) und § 2 Abs. 7 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.02.2002 (BGBl. I 2002, 2405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30.07.2009, (BGBl. I S. 2495), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Widerspruchsverfahren
- § 9 Zulassung zu nachweis- und anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen
- § 10 Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche
- § 11 Studienberatung

#### **Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen zu den Unterrichtsveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes**

- § 12 Art und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen des ersten Studienabschnitts
- § 13 Art und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts
- § 14 Praktisches Jahr

#### **Abschnitt 3: Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1: Regelungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen
- Anlage 2: Studienablaufplan

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) und der geltenden Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums im Studiengang Medizin an der Technischen Universität Dresden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Ordnung und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Begriffe wie folgt verwendet:

1. nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 6 der Ordnung, für die ein Leistungsnachweis erteilt wird. Die nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen sind in § 12 Abs. 2 der Ordnung im Einzelnen bezeichnet. Zu den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen gehören auch die in § 13 Abs. 2 der Ordnung aufgeführten Blockpraktika,
2. nachweispflichtige Fächer und Querschnittsbereiche sind die in § 13 Abs. 2 der Ordnung im Einzelnen bezeichneten Fächer und Querschnittsbereiche, für die ein Leistungsnachweis erteilt wird,
3. anwesenheitspflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 6 der Ordnung, an denen innerhalb der nachweispflichtigen Fächer und Querschnittsbereiche regelmäßig teilgenommen werden muss,
4. Leistungsnachweisverantwortlicher nach dieser Ordnung ist der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen in den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen, Fächern und Querschnittsbereichen verantwortliche Hochschullehrer oder Lehrende.

### **§ 3 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Gegenstand und Studienziele ergeben sich aus § 1 Abs. 1 ÄApprO.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Medizin ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSG oder einer gemäß § 17 Abs. 3 SächsHSG als gleichwertig anerkannte Berechtigung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Hochschule.

### **§ 5 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt 6 Jahre und 3 Monate und umfasst neben der Präsenz in den Unterrichtsveranstaltungen das Selbststudium, das Praktische Jahr sowie den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

## **§ 6 Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium setzt sich aus zwei Studienabschnitten zusammen. Das Lehrangebot ist über insgesamt 12 Semester verteilt.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten 4 Semester und wird mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt beginnt nach dem erfolgreichen Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung und dauert 8 Semester einschließlich des Praktischen Jahres. Zugangsvoraussetzung für den zweiten Abschnitt des Studiums ist der vollständig bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Der zweite Abschnitt des Studiums wird mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, der nach dem 12. Semester stattfindet, abgeschlossen.

(3) Die sachgerechte Aufteilung des Lehrangebotes auf die einzelnen Semester erfolgt so, dass der Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht wird. Der empfohlene Verlauf des Studiums ist dem als Anlage 2 beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Die Änderung muss vor Beginn eines Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff wird in Unterrichtsveranstaltungen vermittelt, gefestigt und vertieft. Die Unterrichtsveranstaltungen werden als Blockveranstaltungen oder über ein oder mehrere Semester verlaufend durchgeführt und nach dem sogenannten Studienjahresprinzip angeboten. Die Unterrichtsveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Unterrichtsveranstaltungen können zusätzlich auch in englischer Sprache angeboten werden; ihr Besuch ist alternativ möglich.

(2) Für Form und Inhalt der dort aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen gilt § 2 ÄApprO. Neben den in § 2 ÄApprO zwingend vorgesehenen Formen der Unterrichtsveranstaltungen (Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare) wird der Lehrstoff in gegenstandsbezogenen Studiengruppen (Tutorien = Kleingruppen mit 10 Studierenden) und Large Groups (Veranstaltungen mit Gruppengröße von 60 Studierenden) vermittelt. Sofern erforderlich, kann die Gruppengröße um bis zu 20 Prozent erhöht werden.

(3) Die Unterrichtsveranstaltungen sind in der Regel in themenbezogenen Kursprogrammen (Dresdner Integratives, Problem- und Praxisorientiertes Lernmodell DIPOL<sup>®</sup>) zusammengefasst. Bei der Vermittlung fachrelevanter und fachübergreifender Inhalte auf wissenschaftlicher Grundlage werden problemorientierte Lehr- und Lernmethoden bevorzugt. Die einzelnen Kurse einschließlich der zugehörigen Unterrichtsveranstaltungen sind dem Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Unterrichtsveranstaltungen sind regelmäßig zu evaluieren. Die Ergebnisse sind ohne Personenbezug in fakultätsüblicher Weise bekannt zu geben.

## **§ 8 Widerspruchsverfahren**

Für die Durchführung der Widerspruchsverfahren gegen Bescheide nach dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage 1 sind die Leistungsnachweisverantwortlichen zuständig. Sie ent-

scheiden als Widerspruchsbehörde über die Widersprüche in angemessener Frist und erlassen die Widerspruchsbescheide. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 1.

## **§ 9**

### **Zulassung zu nachweis- und anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen**

(1) Zu den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen werden diejenigen Studierenden zugelassen, welche im regulären Fachsemester des Studienganges Medizin an der TU Dresden immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betroffene Unterrichtsveranstaltung als Pflichtveranstaltung im Studienablaufplan ausgewiesen ist.

(2) Studierende höherer oder niederer Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze zugelassen, wenn sie im Studiengang Medizin an der TU Dresden immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Studierende höherer Fachsemester werden gegenüber Studierenden niederer Fachsemester vorrangig zugelassen. Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der Unterrichtsveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 nicht erreicht wird.

(3) Beurlaubte Studierende werden nach Maßgabe freier Plätze zugelassen, wenn sie im Studiengang Medizin an der TU Dresden immatrikuliert sind, die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der Unterrichtsveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erreicht wird.

(4) Die Zulassung nach Absatz 2 und Absatz 3 erfolgt durch den Leistungsnachweisverantwortlichen. Die Zulassung zur Unterrichtsveranstaltung ist spätestens eine Woche vor ihrem Beginn im verantwortlichen Fachgebiet schriftlich zu beantragen. Den Studierenden ist spätestens eine Woche nach Beginn der Unterrichtsveranstaltung eine Entscheidung mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung erfolgt die Mitteilung durch schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren, selbstständigen Teilen durchgeführt, erfolgt die Zulassung zu jedem Teil gesondert. Die Absätze 1 bis 4 gelten in diesen Fällen für jeden Teil der Unterrichtsveranstaltung entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Zulassung in die anwesenheitspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen der nachweispflichtigen Fächer und Querschnittsbereiche entsprechend.

## **§ 10**

### **Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche**

(1) Organisatorische Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen sowie die nach dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage 1 in die Zuständigkeit des

Leistungsnachweisverantwortlichen fallenden Regelungen werden in einer Veranstaltungsordnung festgelegt und zu Beginn des Semesters, spätestens eine Woche vor Beginn der Unterrichtsveranstaltung, in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Veranstaltungsordnungen enthalten insbesondere:

1. fachliche Zugangsvoraussetzungen für die Unterrichtsveranstaltung,
2. den konkreten Zeitraum der Unterrichtsveranstaltung,
3. die Gliederung der Unterrichtsveranstaltung,
4. Ziele der Unterrichtsveranstaltung (Lernziele),
5. die Anzahl der Einzelveranstaltungen,
6. Art der zu erbringenden praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen,
7. Art und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise,
8. Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen, Bewertungsgrundlagen,
9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Die Regelungen der Veranstaltungsordnungen dürfen den Regelungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage nicht widersprechen. Wird die Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, wird für jeden Teil der Unterrichtsveranstaltung entsprechend verfahren.

(2) Absatz 1 gilt für die nachweispflichtigen Fächer und Querschnittsbereiche entsprechend.

## **§ 11 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die das Studium begleitende Beratung zu Fragen der konkreten Studiengestaltung sowie die Studienberatung nach § 36 Abs. 6 SächsHSG obliegt dem Studiendekan. Die fachliche Studienberatung erfolgt zudem durch die einzelnen Fachgebiete der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen des Erwerbs der einzelnen Leistungsnachweise.

## **Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen zu den Unterrichtsveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes**

### **§ 12 Art und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen des ersten Studienabschnitts**

(1) Im ersten Studienabschnitt werden Unterrichtsveranstaltungen mit einer Gesamtzahl von 1 470 Unterrichtsstunden angeboten. Hierbei entfallen auf die nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen sowie die Seminare mit integrativem Charakter bzw. mit klinischem Bezug 784 Unterrichtsstunden und auf vorbereitende und begleitende Vorlesungen 672 Unterrichtsstunden. Die bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleistenden Wahlfächer sind im Studienablaufplan (Anlage 2) aufgeführt. Aus diesem Angebot ist ein Fach auszuwählen. Die Wahlfächer haben einen Mindestumfang von 14 Unterrichtsstunden und werden in einer Gruppengröße von maximal 20 Studierenden durchgeführt. Für die Wahlfächer gilt im Übrigen § 2 Abs. 8 Satz 3 und 4 ÄApprO. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Jedes Semester wird mit 14 Vorlesungswochen veranschlagt.

(2) Für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der in Satz 4 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nach den Bestimmungen der ÄApprO nachzuweisen. Hierfür wird den Studierenden ein Leistungsnachweis erteilt. Einzelheiten zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Anlage 1 zu dieser Ordnung. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind:

1. Praktikum der Physik für Mediziner,
2. Praktikum der Chemie für Mediziner,
3. Praktikum der Biologie für Mediziner,
4. Praktikum der Physiologie,
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie,
6. Kursus der makroskopischen Anatomie,
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie,
8. Kursus der medizinischen Psychologie und medizinischen Soziologie,
9. Seminar Physiologie,
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie,
11. Seminar Anatomie,
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie jeweils mit klinischen Bezügen,
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung),
14. Praktikum der Berufsfelderkundung,
15. Praktikum der medizinischen Terminologie,
16. Wahlfach.

(3) Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO werden im Umfang von 98 Unterrichtsstunden integrative Seminare sowie im Umfang von 56 Unterrichtsstunden Seminare mit klinischem Bezug angeboten. Die Seminare werden in den Fächern Anatomie, Biochemie, Biologie, Chemie, Medizinische Psychologie, Physik und Physiologie gehalten. Die Zuordnung der Seminare ist dem Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird fachbezogen auf den Leistungsnachweisen nach Absatz 2 Nr. 9, 10, 11 und 12 festgestellt. Es wird auch der entsprechende Stundenumfang ausgewiesen.

### **§ 13**

#### **Art und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts**

(1) Im zweiten Studienabschnitt werden Unterrichtsveranstaltungen mit einer Gesamtzahl von 1998 Unterrichtsstunden angeboten. Hierbei entfallen auf den Unterricht am Krankenbett 476, auf sonstige praktische Übungen 84 sowie auf Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen und Tutorien, einschließlich des Wahlfaches, insgesamt 434 Unterrichtsstunden. Auf vorbereitende und begleitende Vorlesungen entfallen 980 Unterrichtsstunden. Die bis zum Beginn des Praktischen Jahres abzuleistenden Wahlfächer sind im Studienablaufplan aufgeführt. Aus diesem Angebot ist ein Fach auszuwählen. Die Wahlfächer haben einen Mindestumfang von jeweils 24 Unterrichtsstunden und werden in einer Gruppengröße von max. 20 Studierenden durchgeführt. Für die Wahlfächer gilt im Übrigen § 2 Abs. 8 Satz 3 und 4 ÄApprO. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Jedes Semester wird mit 14 Vorlesungswochen veranschlagt.

(2) Für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung haben die Studierenden Leistungsnachweise für die in Satz 3 und 4 genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika nach den Bestimmungen der ÄApprO nachzuweisen. Für die Leistungsnachweise gilt die Anlage 1 dieser Ordnung. Die Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

Die Leistungsnachweise sind darüber hinaus in folgenden Querschnittsbereichen (QB) und Blockpraktika (BP) zu erbringen:

- QB 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
- QB 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
- QB 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
- QB 4 Infektiologie, Immunologie,
- QB 5 Klinisch-pathologische Konferenz,
- QB 6 Klinische Umweltmedizin,
- QB 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen,
- QB 8 Notfallmedizin,
- QB 9 Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie,
- QB 10 Prävention, Gesundheitsförderung,
- QB 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
- QB 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren,
- QB 13 Palliativmedizin,
- BP 1 Innere Medizin,
- BP 2 Chirurgie,
- BP 3 Kinderheilkunde,
- BP 4 Frauenheilkunde,
- BP 5 Allgemeinmedizin.

Der Leistungsnachweis QB13 ist erstmals für die Vorlage zum Beginn des Praktischen Jahres im August 2013 oder für die Vorlage zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2014 zu erbringen. Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise sind dem Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Die Blockpraktika werden mindestens einwöchig durchgeführt. Ihr Anteil an den Unterrichtsstunden aller Praktika darf 20 Prozent nicht unterschreiten.

## **§ 14 Praktisches Jahr**

(1) Das Praktische Jahr findet im zweiten Studienabschnitt statt.

(2) Für das Praktische Jahr gelten die Vorschriften des § 3 ÄApprO sowie die Ordnung zur Durchführung des Praktischen Jahres der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus (PJ-Ordnung) in der geltenden Fassung.

(3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr wird in der Regel am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden und/oder an den Akademischen Lehrkrankenhäusern und in Akademischen Lehrpraxen der TU Dresden absolviert. Die Liste der Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen wird regelmäßig aktualisiert und in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben.

(4) Über die Anerkennung gegebenenfalls im Ausland abgeleiteter Zeiten des Praktischen Jahres entscheidet das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe gemäß § 12 ÄApprO.

### **Abschnitt 3: Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

#### **§ 15**

#### **Übergangsregelungen**

Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung oder einen selbstständigen Teil hiervon sowie eine anwesenheitspflichtige Unterrichtsveranstaltung oder eine Erfolgskontrolle eines nachweispflichtigen Faches oder Querschnittsbereich bereits begonnen haben, beenden diese(n) unbeschadet der Regelung des § 16 der Ordnung nach der Anlage 1 zur SO Medizin vom 06.09.2004 in der Fassung vom 02.03.2006. Alle anderen Regelungen finden mit dem In-Kraft-Treten der Ordnung auf alle immatrikulierten Studierenden unmittelbar Anwendung.

#### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die bisher gültige Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 06.09.2004 in der Fassung vom 02.03.2006 einschließlich aller Anlagen außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 27.01.2010, der mit Erlass vom 15.04.2010 bestätigten Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gem. § 36 Abs. 7 Satz 1 SächsHSG und der Genehmigung des Rektorates vom 27.04.2010.

Dresden, den 26.05.2010

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden  
in Vertretung

Prof. Dr. Manfred Curbach  
Prorektor für Universitätsplanung

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 26.05.2010 ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD vom 16.06.2010 veröffentlicht worden. Sie ist damit seit dem 17.06.2010 in Kraft und rechtsgültig.